VERORDNUNG (EWG) Nr. 2052/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr von bestimmten gefrorenen Kalmaren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2315/86 (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 bestimmt unter anderem für den Fall, daß der Frei-Grenze-Preis eines bestimmten aus Drittländern eingeführten Erzeugnisses während drei aufeinanderfolgender Markttage unter dem Referenzpreis liegt und wenn erhebliche Mengen dieses Erzeugnisses eingeführt werden, daß bei den im Anhang II derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen die Einfuhr davon abhängig gemacht werden kann, daß der Frei-Grenze-Preis mindestens gleich dem Referenzpreis ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 der Kommission (3) sind das Referenzpreissystem für Fischereierzeugnisse und insbesondere die Bestimmung des Frei-Grenze-Preises im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 näher geregelt worden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 4105/86 der Kommission (4) sind unter anderem die Refrenzpreise für das Fischwirtschaftsjahr 1987 für die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten gefrorenen Kalmare festgesetzt worden.

Im Laufe der ersten fünf Monate des Jahres 1987 ist festgestellt worden, daß in Italien Kalmare der Art Loligo patagonica mit Ursprung in Polen ganz, gefroren und nicht gesäubert, zu anormal niedrigen Preisen eingeführt wurden.

Für erhebliche Mengen dieses Produktes sind die Frei-Grenze-Preise während drei aufeinanderfolgender Markttage unter dem Referenzpreis geblieben.

Das das eingeführte Erzeugnis die gleichertigen Handelsmerkmale aufweist wie das Gemeinschaftserzeugnis, drückten diese Einfuhren auf die Preise der gemeinschaftseigenen Kalmare was vor allem durch einen Rückgang des Durchschnittspreises von 1986 auf dem italienischen Markt bis zu 30 % zum Ausdruck kam. Angesichts des zu erwartenden Einfuhrvolumens sowie der Preise der Einfuhrerzeugnisse steht zu befürchten, daß diese Preissituation in den kommenden Monaten anhält oder sich sogar verschärft.

Um Störungen aufgrund von Angeboten zu anomal niedrigen Preisen zu vermeiden, sind die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse davon abhängig zu machen, daß der Referenzpreis eingehalten wird.

Gemäß Artikel 21 Absatz 6 Abschnitt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 kann die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme von der Kommission in der Zeit zwischen den regelmäßigen Tagungen des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse beschlossen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von gefrorenen Kalmaren, ganz, nicht gesäubert der Art Loligo patagonica der Tarifstelle ex 03.03 B IV a) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Polen ist davon abhängig, daß der Frei-Grenze-Preis mindestens gleich dem im Anhang angegebenen Referenzpreis ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Erzeugnisse, für die nachgewiesen wird, daß sie am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in die Gemeinschaft unterwegs waren.

Die Beteiligten weisen den zuständigen Zollbehörden mit Hilfe sämtlicher Zollpapiere, Straßen-, Eisenbahn- oder Seetransportdokumente nach, daß die im vorstehenden Unterabsatz genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Oktober 1987.

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1986, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission
António CARDOSO E CUNHA
Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Referenzpreis in ECU je 1 000 kg netto
ex 03.03 B IV a) 1 aa)	Kalmare der Art Loligo patagonica ganz, gefroren, nicht gesäubert	1 071